

Spitex Region Entlebuch

Statuten

I. Grundlagen

Name Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Spitex Region Entlebuch" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck Art.2 ¹ Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb von ambulanten Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten in den Gemeinden Doppleschwand, Escholzmatt-Marbach, Entlebuch, Flühli, Hasle, Romoos, Schüpfheim, Werthenstein und Wolhusen.

Im Auftrag der genannten Gemeinden sichert der Verein die Versorgung der Einwohner ¹ mit Leistungen nach Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung, mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sowie einem angemessenen Mahlzeitendienst. Er schliesst dazu Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden ab.

Der Verein engagiert sich in der Nachwuchsförderung.

² Der Verein kann zusammen mit anderen Partnern bzw. für andere Auftraggeber weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen.

³ Wenn der Verein nicht selber Träger einer Dienstleistung ist, kann er mit anderen Organisationen entsprechende Verträge abschliessen.

⁴ Die Nutzung der Dienstleistungen des Vereins durch andere Gemeinden ist möglich.

¹ In diesen Statuten wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Jeder Verweis auf das männliche Geschlecht gilt auch für das weibliche wie auch umgekehrt.

⁵ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und pflegt aktive Kontakte zur Ärzteschaft, zu stationären und anderen Gesundheits- und sozialen Einrichtungen und Diensten sowie zu den angeschlossenen Gemeinden.

II. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	Art. 3	<p>¹ Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes oder Familien. Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme. Familien, welche den Familien-Mitgliederbeitrag bezahlen, haben zwei Stimmen.</p> <p>² Angestellte des Vereins können Gönner des Vereins, jedoch nicht Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sein.</p>
<i>Aufnahme</i>		<p>³ Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch den Vorstand, nach Einzahlung des Mitgliederbeitrags.</p>
<i>Mitgliederbeiträge</i>		<p>⁴ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>
<i>Rechte</i>		<p>⁵ Mitglieder haben das Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen ▪ zu wählen und gewählt zu werden ▪ abzustimmen
<i>Pflichten</i>		<p>Mitglieder haben die Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die beschlossenen Beiträge zu bezahlen ▪ den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben
<i>Austritt</i>		<p>⁶ Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Präsidenten oder an die Geschäftsleitung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach einmaliger schriftlicher Erinnerung.</p>
<i>Ausschluss</i>		<p>⁷ Ein Mitglied, das dem Ansehen resp. den Interessen des Vereins schadet, kann durch eine Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den schriftlichen Ausschlussbescheid innerhalb von</p>

30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Gönner Art. 4 ¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein aus ideellen Gründen einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen.

Gönner haben kein Stimmrecht.

III. Organisation

Organe Art. 5 ¹ Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

Art. 6 **Generalversammlung**

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Die Einladung und die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung oder im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen.

Änderungsanträge von Mitgliedern zu traktandierten Geschäften sind 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle schriftlich unter Anführung des Zwecks beim Vorstand verlangt werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

⁴ Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder, die von den auftraggebenden Gemeinden gestützt auf eine mit dem Verein abgeschlossene Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ernannt werden.
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung von Mitteln für Vorhaben, die nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und den Gemeinden sind
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Erlass und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins

⁵ Die Mitglieder sind gemäss § 2 Art.3 Absatz 1 stimmberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechtes setzt die Anwesenheit an der Generalversammlung voraus. Stellvertretung ist nicht zulässig.

⁶ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mittels offenem Handmehr gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Vorstand Art. 7 **Vorstand**

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Vereinszwecks. Er führt den Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

² Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Gemeinden (Gemeinderäte) und aus Fachpersonen für u.a. Pflege, Betreuung, Finanzen, Marketing etc., wobei die Gemeindevertreter nicht die Mehrheit im Vorstand haben dürfen.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Angestellte des Vereins sein.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch Entscheid der Mitglieder besetzt wird.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten und die Zuständigen für weitere, dem Vereinszweck dienende Ressorts.

⁵ Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen.

⁶ Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand befasst sich insbesondere mit den folgenden Geschäften:

- Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Festlegung von Unternehmenszielen
- Verabschiedung des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Partnern
- Wahl, Begleitung und Kontrolle der Geschäftsleitung
- Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten wie u.a. Leitbild, Strategie, Organigramm etc.
- Festlegung der Tarifordnung
- Definition von wichtigen betrieblichen Reglementen (dienstrechtlichen Bestimmungen, Besoldungsreglement, Organisationsreglement, Unterschriftenregelung, Kompetenzordnung, Kommunikationskonzept, Fonds- und Spendenreglemente etc.)
- Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Kompetenzordnung
- Verabschiedung des Fondsreglements
- Entscheide über ausserordentliche Verwendungen von vereinseigenen Mitteln
- Vertretung des Vereins nach aussen

⁷ Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

- Revision* Art. 8 **Revisionsstelle**
- ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen (ausgewiesene Finanzfachpersonen) oder aus einer Treuhandgesellschaft.
- ³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine eingeschränkte Revision durch. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.
- ⁴ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
-
- Zeichnungs-
befugnis* Art. 9 **Zeichnungsbefugnis**
- ¹ Der Präsident, resp. der Vizepräsident oder ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.
- ² Die Geschäftsleitung zeichnet mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- ³ Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassaverkehr separat regeln.
- ⁴ Der Vorstand ist befugt, die Unterschriftsberechtigung für einzelne Geschäfte an Mitarbeitende zu delegieren.
-
- Geschäfts-
leitung* Art. 10 **Geschäftsleitung**
- ¹ Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einer Stellenbeschreibung und einem Pflichtenheft geregelt.
- ² Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsleitung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, bei welchen Geschäften die Geschäftsleitung in den Ausstand zu treten hat oder nicht anwesend ist.

IV. Finanzielles

Art. 11 ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

² Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
- Beiträgen der Gemeinden auf Grund der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen Dritter (Spenden, Legate)

³ Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in entsprechenden Reglementen festgelegt.

V. Haftung

Art. 12 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

VI. Auflösung

Art. 13 ¹ Die Auflösung des Vereins wird durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

² Das Vereinsvermögen wird in Absprache mit den Auftraggebern einer gemeinnützigen Organisation übergeben, welche im Auftrag der Gemeinden einen ähnlichen, allen Einwohnern dienenden Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkraftsetzung

Art. 14 ¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 2. Mai 2012 und werden durch die Generalversammlung vom 10. Mai 2021 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Schöpfheim, 11. Mai 2021

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Heidi Burkhard

Regula Hofstetter

H. Burkhard

R. Hofstetter

.....

.....